

40. Erfordert der Tatbestand des § 9c BZG., daß zu einem bestimmten, konkreten Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widerseßlichkeit usw., wenn auch ohne Erfolg, aufgefordert oder angereizt wird? Oder fällt auch die erfolglos gebliebene allgemeine und nicht näher bestimmte Aufforderung oder Anreizung, irgend ein Verbrechen der in § 8 oder 9c bezeichneten Art zu begehen, unter die Strafvorschrift des § 9c?

Preuß. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. S. 451) — BZG. — § 9c.

Reichsgesetz, betr. Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) § 1.

IV. Straffenat. Urtr. v. 10. Oktober 1916 g. G. IV 484/16.

I. Landgericht Gera.

Grunde:

„Die Strafkammer hat den vom Beſchwerdefuhrer mittels ffentlichen Anſchlags verbreiteten Aufruf: „Nieder mit dem vltermordenden Weltkrieg! Hoch die Revolution!“ dahin ausgelegt, da darin eine Anreizung zur tatlichen Widerſelichkeit, alſo zu dem Vergehen des §. 113 StGB. enthalten ſei, inſofern als daraus auch hervorgehe, da den Vollſtreckungsbeamten, welche verpflichtet und berufen ſeien, gewaltſamen Angriffen auf die beſtehenden Staatseinrichtungen entgegenzutreten, durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerſtand geleistet werden ſolle. Dieſe Auslegung iſt im weſentlichen tatsachlich und inſoweit der Nachprufung des Reviſionsgerichts entzogen. Zuſolge dieſer Auslegung hat das Landgericht in dem Anſchlag jenes Schriftſtucks den Tatbeſtand des §. 9c BZG. fur erfullt erachtet und den Angeklagten auf Grund dieſer Strafvorſchrift verurteilt.

Dieſe Geſetzesanwendung begegnet indessen rechtlichen Bedenken. In §. 9c wird mit Strafe bedroht, wer in einem in Belagerungszuſtand erklarten Orte zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tatlichen Widerſelichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen in §. 8 vorgeſehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt. Die Beſtimmung fuhrt ſonach eine Reihe einzelner Verbrechen auf, die unter der Herrſchaft des Belagerungszuſtandes ſo gefahrlich erſcheinen, da auch die erfolglos gebliebene Aufforderung oder Anreizung dazu mit Strafe bedroht wird. Sie enthalt inſofern eine Spezialisierung der ſchon im Strafgeſetzbuch fur die Preuiſchen Staaten vom 14. April 1851 (GS. S. 101) in §. 36 ſich vorfindenden und von hier ihrem weſentlichen Gehalte nach in §. 111 des Reichsstrafgeſetzbuchs ubernommenen allgemeinen Strafvorſchrift, wonach derjenige, welcher in der dort naher bezeichneten ffentlichen Weiſe zu einer Handlung auffordert oder anreizt, welche ein Verbrechen oder Vergehen darſtellt, als Teilnehmer betrachtet oder beſtraft werden ſoll, wenn die Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen oder einen ſtrafbaren Verſuch zur Folge gehabt hat, wahrend fur den Fall, da die Aufforderung ohne Erfolg geblieben iſt, eine beſondere Strafe angedroht wird. Auf der anderen Seite enthalt der §. 9c BZG. eine Erweiterung des Tatbeſtandes des §. 36 Preu. StGB. inſofern, als auch die nicht ffentliche Aufforderung

oder Anreizung zu gewissen Delikten während des Belagerungszustandes mit Strafe bedroht wird. Der § 90 enthielt also eine Ergänzung der Bestimmung des § 36 Preuß. StGB. für den Fall der Herrschaft des Belagerungszustandes in einem Orte oder Distrikte. Hierüber war sich der Gesetzgeber auch klar; denn bei der Beratung des § 90 in der ersten Kammer wurde von einem Abgeordneten ausdrücklich darauf hingewiesen, daß hier auch die nicht öffentliche Aufforderung oder Anreizung unter Strafe gestellt werde, während in § 33 des StGB.-Entwurfs nur die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen bedroht werde. (Stenogr. Berichte der 1. Preuß. Kammer 1850/51 Bd. I S. 190.) Dagegen ist weder aus der Fassung des § 90 BZG. noch aus dessen Entstehungsgeschichte zu entnehmen, daß er zugleich auch eine Ergänzung des § 87 Preuß. StGB. (jetzigen § 110 RStGB.) enthalten sollte, wonach derjenige sich strafbar macht, der zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen und Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreist.

Den § 111 RStGB., der dem § 36 Preuß. StGB. entspricht, hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, daß er die Aufforderung zu einer einzelnen konkret vollkommen bestimmten strafbaren Handlung betreffe. Dies hat das Reichsgericht insbesondere daraus gefolgert, daß nach Abs. 1 des § 111 der Auffordernde gleich dem Anstifter zu bestrafen ist, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat (RSt. Bd. 21 S. 192 [196] und S. 355 [357]; Bd. 39 S. 387; Bd. 40 S. 363 [365]). Auch die Bestimmung des § 90 BZG. muß, wie von dem Verteidiger zutreffend geltend gemacht wird, dahin aufgefaßt werden, daß damit die Aufforderung oder Anreizung zu einem bestimmten konkreten Verbrechen der darin bezeichneten Art gemeint ist. Wenn hier auch nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, daß der Auffordernde bei Eintritt eines Erfolges als Anstifter zu bestrafen ist, so ist der Gesetzgeber, wie die Entstehungsgeschichte des BZG. ergibt, doch hiervon ausgegangen. Denn bei der Beratung des § 9 in der ersten Kammer wurde beantragt, in der Strafandrohung des § 9 nach den Worten „wenn

die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen“ noch den Zusatz einzufügen „auch nicht die schwerere Strafe der Urheberschaft oder Teilnahme eintritt“. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt; man hielt, wie die Verhandlungen ergeben, den Zusatz für überflüssig, weil schon der Passus des § 9, „wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen“, die vollständige Sicherheit dafür gewähre, daß derjenige, welcher sich der Urheberschaft oder Teilnahme an den besonders spezialisierten Verbrechen schuldig mache, in die gesetzliche Strafe verfallende (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der 1. Preuß. Kammer 13. Sitzung vom 30. Januar 1851 Bd. I S. 187/189). Hieraus ist ersichtlich, daß man Aufforderungen zur Begehung konkreter Straftaten der bezeichneten Art im Auge hatte; denn nur eine solche Aufforderung konnte, wenn sie von Erfolg begleitet war, rechtlich als Anstiftung beurteilt werden. An dieser Auslegung des § 90 BGB. wird auch dadurch nichts geändert, daß hier von Auffordern oder Anreizen, in § 111 StGB. dagegen nur von Auffordern die Rede ist. Beide Rechtsbegriffe unterscheiden sich, wie der erkennende Senat in RGSt. Bd. 47 S. 411, 413 näher dargelegt hat, im wesentlichen nur dadurch, daß die Aufforderung eine Kundgebung ist, die den Willen des Auffordernden erkennbar macht, daß vom Gegner ein bestimmt bezeichnetes Tun oder Lassen gefordert werde, während beim Anreizen nicht kundgegeben zu werden braucht, welche Art Verhalten von ihm gefordert oder erwartet werde, es vielmehr schon hinreicht, daß in dem andern nur Stimmung für das von ihm gewünschte Tun oder Lassen gemacht wird, seine Wünsche und Leidenschaften erregt werden und es deren Entwicklung überlassen bleibt, ihn kraft eigenen Entschlusses zum Handeln zu bringen. Der Unterschied liegt also nicht darin, daß die Aufforderung sich auf ein konkretes Tun, die Anreizung auf ein allgemeines Verhalten bezieht. Daß auch schon nach dem Sprachgebrauch des Preuß. StGB.'s das Anreizen sich auf eine bestimmte konkrete Straftat bezog, ergibt sich aus der in § 34 Nr. 1 Pr. StGB. enthaltenen Begriffsbestimmung der Anstiftung. Danach soll als Teilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens bestraft werden, wer den Täter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel

zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat.

Ein nach Zeit, Ort oder den Personen der Beamten und nach der Art der Ausführung irgendwie näher bezeichneter Akt des Widerstandes, zu dem angereizt werden sollte, ist hier aber nicht festgestellt; vielmehr ergibt sich aus der Begründung des angefochtenen Urteils, daß lediglich eine ganz allgemein gehaltene Anreizung zu irgend welchem Widerstande, der sich bei dem anzustrebenden, aber ebenfalls bezüglich seiner Ausführung nicht näher erörterten Umsturz der bestehenden Staats Einrichtungen voraussichtlich als notwendig erweisen würde, in Frage kam. Für die Anwendung des § 90 BZG. war daher kein Raum. Übrigens hätte die Strafkammer, wenn sie auch allgemeine Aufforderungen zur Auflehnung gegen bestimmte Gesetze als unter § 90 fallend erachtete, auch von ihrem Standpunkt aus die Strafe nicht ohne weiteres auf Grund des § 9 BZG. festsetzen, vielmehr mit Rücksicht auf den subsidiären Charakter dieser Strafbestimmung weiter prüfen müssen, ob nicht auch ein schwereres Strafgesetz, insbesondere der § 110 StGB. verletzt sei.

Das angefochtene Urteil unterlag daher der Aufhebung. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung der Sache wird, wenn auch die Anwendung des § 85 StGB. mit Rücksicht darauf ausscheidet, daß nicht die Aufforderung zu einer Handlung in Rede steht, durch welche das Vorhaben einer gewaltfamen Änderung der Verfassung des Deutschen Reichs unmittelbar zur Ausführung gebracht werden sollte, RGSt. Bd. 41 S. 188, vor allem die Anwendbarkeit des § 110 StGB. in Erwägung zu ziehen sein, wonach die durch öffentlichen Anschlag von Schriften erfolgte Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze mit Strafe bedroht wird. Diese Strafandrohung richtet sich nicht gegen die Aufforderung zur Begehung bestimmter strafbarer Handlungen, sondern gegen die Aufforderung zur grundsätzlichen Auflehnung gegen die im Gesetz enthaltenen Grundlagen der Rechtsordnung. Sie bezweckt die staatliche Autorität davor zu schützen, daß ihre Grundlagen durch Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze erschüttert werden (RGSt. Bd. 21 S. 192 [196]; Urteil des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1914 I D. 384/14). Nicht erforderlich ist, daß das betreffende Gesetz in der Aufforderung ausdrücklich bezeichnet ist; es genügt, wenn es in einer Weise erkennbar

gemacht wird, daß der Hörer oder Leser der Aufforderung versteht, welcher Gesetzesvorschrift nach dem Willen des Täters Ungehorsam entgegen gesetzt werden soll (Urteil des Reichsgerichts vom 12. Januar 1904 IV D. 4120/03).“